



## Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland

Hirzbodenweg 95 CH - 4052 Basel Telefon +41 (0) 61 375 95 00 Fax +41 (0) 61 375 95 01  
Internet: <http://www.vsud.ch> E-Mail: [info@vsud.ch](mailto:info@vsud.ch)

Frau Bunderätin  
Eveline Widmer-Schlumpf  
Vorsteherin des Eidgenössischen  
Finanzdepartements EFD  
Staatsekretariat für internationale  
Finanzfragen - Abteilung Recht  
Bundesgasse 3a/Bernerhof

CH - 3003 Bern

14. Januar 2015

### **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf

Vielen Dank für die Möglichkeit im Wege des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III) Stellung nehmen zu dürfen.

Unsere 1945 gegründete Vereinigung ist ein repräsentativer Zusammenschluss der in Deutschland tätigen schweizerischen Unternehmen. Unsere Mitgliedsunternehmen setzen sich aus Vertretern aller Sparten der Wirtschaft und aller Betriebsgrössen zusammen.

Die VSUD vertritt rund 250 Mitglieder mit ca. 1500 Tochtergesellschaften und annähernd 250.000 Arbeitnehmern in Deutschland.

Berlin: Andreas Fußer  
Pappelallee 3+4  
D - 10437 Berlin

Brüssel: Holger Wissel  
Trône House, 4 Rue du Trône  
B - 1000 Bruxelles

Frankfurt: Dr. Marc P. Scheunemann  
Grüneburgweg 102  
D - 60323 Frankfurt a.M.

München: Dr. Klaus von Brocke  
Arnulfstrasse 59  
D - 80636 München

Aufgrund der weitreichenden wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen der Schweiz und Deutschland, Europa und den weltweiten Märkten sowie dem gleichzeitig hieraus resultierenden Wettbewerb der jeweiligen Wirtschaftsstandorte kommt dem Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III) aus Sicht unserer Mitglieder eine grosse Bedeutung zu.

Gestatten Sie uns bitte zum Entwurf des Bundesgesetzes über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III) wie dem dazu gehörenden Erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

## **1. Gesamtwürdigung**

Die VSUD begrüsst in ihrer Stellungnahme die Stossrichtung der Unternehmenssteuerreform III. Die Reform ist die Grundlage für einen auch in Zukunft starken Wirtschaftsstandort und damit für Hunderttausende Arbeitsplätze und Milliarden an Steuereinnahmen.

Die Schweiz steht seit Jahren international u.a. wegen der kantonalen Steuererleichterungen für Gesellschaften mit Sonderstatus, den Domizilgesellschaften, den gemischten Gesellschaften, den Holdinggesellschaften, den sogenannten „Prinzipalstrukturen und der Lizenzbox des Kantons Niderwalden unter Druck. Bereits 2007 hatte die EU-Kommission gewisse kantonale Besteuerungsmodalitäten wegen der Abgrenzung von Auslandsgewinnen (Ring Fencing) als mit dem Freihandelsabkommen von 1972 nicht zu vereinbarende staatlichen Beihilfen kritisiert. Ferner hat das OECD-Forum über schädliche Steuerpraktiken (FHTP) beschlossen, diejenigen Steuerregimes eingehend zu prüfen, die auch die EU gegenüber der Schweiz kritisiert.

Die Schweiz bleibt hinsichtlich der USR III und ihrer Unternehmenssteuerpraxis unter aufmerksamer Beobachtung der EU und OECD. Um drohende Gegenmassnahmen zu entgehen ist die Schweiz daher gezwungen die gerügten Besteuerungsmodalitäten mit der USR III so anzupassen, dass sie international akzeptiert werden.

Aus unserer Sicht ist es entscheidend für den Erfolg der Unternehmenssteuerreform III, dass sie auf ihre zentrale Aufgabe fokussiert bleibt: Den Erhalt eines starken und rechtssicheren Unternehmensstandorts und die damit verbundene steuerliche Wettbewerbsfähigkeit.

Unseres Erachtens sind Massnahmen, die auf die Herstellung der internationalen Akzeptanz begrenzt sind, unverzichtbar um eine Schadensminimierung für die Schweiz

herbeizuführen. Ohne die international geforderten Massnahmen umzusetzen würde es unweigerlich zu Sanktionen gegen die Schweiz kommen, welche die stark auf das Auslandsgeschäft ausgerichtete Schweizer Wirtschaft erheblich beeinträchtigen würden.

Der Erfolg der USR III darf aus Sicht der VSUD nicht durch weitere Inhalte wie allgemeine Massnahmen zur Verbesserung der Steuersystematik und der Neuordnung der Kapitalgewinnbesteuerung von natürlichen Personen gefährdet werden.

Ein erfolgreiches Referendum gegen die USR III und damit das Scheitern der Reform würde die Schweiz im internationalen Wettbewerb um Jahre zurückwerfen. Dies gilt es nach Auffassung der VSUD zu vermeiden. Ziel muss es sein, dass die Schweiz ihre Spitzenposition im steuerlichen Standortwettbewerb behalten kann.

Im Folgenden hat die VSUD zu den aus ihrer Sicht relevanten steuerlichen Massnahmen der Vernehmlassungsvorlage USR III Position bezogen.

## **2. Anmerkungen zu ausgewählten einzelnen Bestimmungen**

### **2.1. Lizenzbox**

Die folgenden Länder haben bereits eine Lizenz- bzw. Patentbox eingeführt:

Staat	Effektiver Steuersatz auf Lizenzkünfte (in Prozent)	Regulärer Steuersatz (in Prozent)	Jahr der Einführung
Belgien	6,8	34	2007
Frankreich	15	33,33	2000
Liechtenstein	2,5	12,5	2011
Luxemburg	5,72	29,63	2007
Malta	0	35	2007
Niederlande	5	25	2007
Portugal	11,5	23	2014
Schweiz, Kanton Nidwalden	8,8	20,60	2011
Spanien	10	30	2008
Ungarn	9,5	19	2003
UK	10	24 (ab 2012: 22)	2012
Zypern	0	10	2012

Die Ausgestaltung der einzelnen Vorzugsbesteuerungsregelungen für Lizenzeinkünfte ist uneinheitlich. Unterschiede zeigen sich insbesondere in Hinblick auf den Umfang der qualifizierten Lizenzeinkünfte (selbstgeschaffene oder erworbene Patente, Know-How, Warenzeichen, Marken etc., wie auch Wirtschaftsgüter, die auf der Grundlage von Patenten/Know-How hergestellt worden sind), auf die Einbeziehung von Betriebsausgaben und von historischen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen.

Auch Deutschland prüft inzwischen eine günstigere Versteuerung aus Einnahmen internationaler Unternehmen aus Patenten und Lizenzen. Im Gespräch ist ein ermässiger Steuersatz von 10 oder 15 Prozent. Deutschland hat Mitte November 2014 mit Grossbritannien seinen Streit über Steuervorteile für Lizenz- und Patenteinnahmen von Konzernen beigelegt. Die Finanzminister einigten sich darauf, dass Gewinne aus Patenten nur dort steuerlich begünstigt werden, wo die Forschungsaktivitäten tatsächlich stattfinden (sogenannter nexus approach). Bisherige Rabatte sollen schrittweise auslaufen. Nach einer Übergangszeit sollen bestehende Vorteile spätestens im Juni 2021 abgeschafft sein. Einen entsprechenden Vorschlag wollen beide Länder der OECD vorlegen.

Die OECD hat hingegen bisher zu ihrer Massnahme 5: „Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken“ in ihrem Zwischenbericht noch keine Einigung vorlegen können, welche Art von „Lizenzboxen“ künftig noch toleriert werden.

Die Massnahme „Lizenzbox“ in der USR III wird durch die VSUD befürwortet. Sie stellt derzeit eine international akzeptierte Sonderlösung dar, bei der allenfalls noch Anpassungen nötig sind. Sie stärkt den F&E Standort Schweiz, ist zielgerichtet für ca. 1/3 der privilegierten Gesellschaften, fokussiert auf mobile Erträge und wird als gezielte Massnahme zu erheblich weniger Steuerausfällen führen, als eine mögliche Senkung der Gewinnsteuer. Die Einführung einer Lizenzbox ist für die VSUD eine entscheidende Massnahme zum Erhalt der steuerlichen Attraktivität bisher privilegierter mobiler Aktivitäten, da sie die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit für wertschöpfungsintensive Aktivitäten stärken kann.

Dass die Vorlage nicht auch patentierbare Immaterialgüterrechte umfasst, erachtet die VSUD jedoch als eine übereilte und nicht zwingende Vorwegnahme der internationalen Entwicklungen. Eine Lizenzbox, welche patentierbare Immaterialgüter nicht einschliesst, ist für zahlreiche Schweizer Unternehmen von zu geringem Wert.

### **3. Zinsbereinigte Gewinnsteuer / Notional Interest Deduction**

Die VSUD kann diese Massnahme befürworten. Sie stellt eine Stärkung des Finanzierungsstandortes und des Finanzplatzes Schweiz dar. Das Modell ist derzeit international akzeptiert und erscheint in Kombination mit der Zahlstellensteuer attraktiv.

### **4. Einheitliche Regelungen zur Aufdeckung der stillen Reserven („Step-up“)**

Die VSUD begrüsst diese Massnahme. Eine einheitliche Regelung erleichtert die Ansiedlung von Unternehmen und reduziert vorübergehend die Steuerausfälle, welche aus der Umsetzung einer Lizenzbox resultieren können.

### **5. Anpassungen der kantonalen Kapitalsteuer**

Die VSUD stimmt dieser Massnahme zu. Sie stellt eine Weiterführung der bisherigen Sonderregelungen dar, welche auch bisher international nicht beanstanden wurde.

### **6. Anpassung der Verlustverrechnung**

Die Steuereinnahmen sollen geglättet werden, indem vorgeschrieben wird, dass jährlich jeweils 20% des Reingewinns vor Verlustverrechnung versteuert werden müssen. Daraus ergeben sich zwei Folgen:

- auch in einer Verlustphase kann ein Unternehmen neu Gewinnsteuern entrichten;
- die Geltendmachung des Verlustvortrags verlängert sich.

Für die Wirtschaft stellt diese Massnahme somit eine Einschränkung dar, da 20% der laufenden Gewinne trotz Verlustvorträge versteuert werden müssen.

Die VSUD lehnt diese Massnahme ab. Sie bewirkt keine Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz. Insbesondere in und unmittelbar nach einer Verlustperiode kann die Verpflichtung zur Steuerzahlung den Fortbestand eines Unternehmens gefährden. Die Massnahme stellt eine unnötige Verkomplizierung dar.

### **7. Anpassungen beim Beteiligungsabzug**

Die VSUD lehnt die geplante Massnahme ab. Der Wegfall der Abzugsfähigkeit von Verlusten auf Beteiligungen reduziert die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz erheblich. Die geplante Massnahme würde viel Geld kosten und ihre Auswirkungen sind überschaubar. Es besteht hier auch kein internationaler Druck eine Anpassung vorzunehmen.

## **8. Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften**

Die VSUD lehnt diese Massnahme ab.

Die geplante Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften dürfte viel potentielle Zustimmung zur USR III insgesamt kosten und gefährdet damit die notwendige Umsetzung der zwingenden Massnahmen. Sie betrifft hauptsächlich Steuerpflichtige aus dem KMU-Bereich, denen die USR III kaum Vorteile bringt. Sie erschwert die Unternehmensnachfolge im KMU-Bereich. Die damit faktische Wegzugsbesteuerung reduziert die Attraktivität der Schweiz weiter.

Eine Kapitalgewinnsteuer hat deshalb nichts in dieser Unternehmenssteuerreform zu suchen,

- weil bereits eine Besteuerung von Kapital durch die Vermögenssteuer erfolgt
- mangels Ergiebigkeit (lediglich 260 MCHF Einnahmen werden beim Bund erwartet)
- wegen schlechter Planbarkeit, Volatilität und hohem Administrationsaufwand für die Kantone (wenn Börsen korrigieren, Verlustverrechnung)
- weil ein fatales und falsches Signal bezüglich des Steuerstandortes Schweiz gesendet wird
- weil sie kürzlich vom Stimmvolk abgelehnt wurde.

Die mit einer Einführung einer Kapitalgewinnsteuer erwarteten Mehreinnahmen können mit anderen, geeigneteren Massnahmen erreicht werden, z.B:

- wenn auf eine Anpassung des Beteiligungsabzugs verzichtet wird
- die Teilbesteuerung nicht auf Streubesitz ausgedehnt wird.

## **9. Anpassungen bei der Teilbesteuerung von Dividenden im Privatvermögen**

Diese Massnahme steht in keinem sachlichen Zusammenhang zu den Zielen der USR III.

Auf Bundesebene ist keine Gewinnsteuersatzsenkung vorgesehen, deshalb braucht es diese Massnahme auch nicht. Durch die Ausdehnung der Teilbesteuerung würden weitere Steuerausfälle entstehen. Diese Steuerausfälle würden die USR III weiter belasten. Die VSUD lehnt deshalb diese Massnahme ab.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Standpunkte für Ihre weiteren Arbeiten.

Mit freundlichen Grüssen



Helge Rühl

Geschäftsführer